

## Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)

Zum 01.07.2015 trat in Baden-Württemberg das Bildungszeitgesetz in Kraft, welches zuletzt mit Wirkung zum 01.07.2021 geändert wurde. Nachfolgend werden die für die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber maßgeblichen Inhalte des Gesetzes erläutert.

### I. Anwendungsbereich des Gesetzes

Das Bildungszeitgesetz gilt für alle Arbeitnehmer<sup>1</sup>, insbesondere auch für:

- in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind;
- Auszubildende.

soweit deren Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg liegt.

### II. Dauer der Bildungszeit

- Die gesetzliche Dauer der Bildungszeit beträgt bis zu 5 Arbeitstage Bildungszeit innerhalb eines Kalenderjahres.
- Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit weniger als 5 Arbeitstage/Woche, verringert sich die Dauer der Bildungszeit entsprechend.
- Auszubildende haben einen Anspruch von 5 Arbeitstagen für die gesamte Ausbildungszeit, beschränkt auf den Bereich der politischen Weiterbildung und der Qualifikationsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich.
- Wird ein Arbeitnehmer während der Inanspruchnahme der Bildungszeit krank, wird diese Zeit, im Falle der Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, nicht auf die Bildungszeit angerechnet.
- Eine Übertragung nicht verbrauchter Bildungszeit auf das Folgejahr ist nicht möglich.

#### WICHTIG

Der Anspruch eines Arbeitnehmers beträgt bis zu 5 Tage Bildungszeit/Jahr;  
Der Anspruch eines Auszubildenden beträgt 5 Tage Bildungszeit während der gesamten Dauer der Ausbildungszeit.

### III. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Bildungszeit

- Das Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers muss länger als 12 Monate bestehen.
- Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis direkt an ein Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber<sup>1</sup> an, so ist für die Berechnung der Wartezeit der Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgeblich.
- Der Anspruch besteht nur in Betrieben/Praxen, deren Beschäftigtenzahl am 1. Januar eines Jahres  $\geq 10$  Personen (nicht berücksichtigt werden Azubis) umfasst. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden werden mit der Hälfte (0,5) und mit nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel (0,75) berücksichtigt.

#### WICHTIG

Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Bildungszeit besteht nur, wenn die Praxis 10 oder mehr Beschäftigte hat. Auszubildende werden bei der Zahl der Beschäftigten nicht berücksichtigt. Teilzeitkräfte werden je nach wöchentlicher Arbeitszeit unterschiedlich berücksichtigt.

<sup>1</sup> Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Das Gesetz benennt in § 6 Abs. 1 die anerkannten Bildungsmaßnahmen.

Danach gelten als Bildungsmaßnahmen, die zu einer Freistellung führen, wenn diese

- mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes in Einklang stehen,
- der beruflichen oder politischen Weiterbildung dienen oder für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden,
- von anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne von § 9 des Gesetzes durchgeführt werden,
- als Veranstaltungen durchgeführt werden, die durchschnittlich einen Unterrichtsumfang von mindesten sechs Zeitstunden pro Tag umfassen. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, wobei die Präsenzzeit überwiegen muss.

Keine Bildungsmaßnahmen, und mithin nicht als Bildungszeit anerkannt, sind Veranstaltungen:

- bei denen eine Teilnahme von Zugehörigkeit zu einer Partei, einer Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
- die der Erholung, Unterhaltung der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
- die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
- die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
- die dem Erwerb der Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen dienen oder
- die als Studienreisen mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

#### IV. Verfahren der Inanspruchnahme

- Anträge auf Bildungszeit müssen vom Arbeitnehmer so früh wie möglich, mindestens aber 9 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich oder elektronisch, gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden.
- Arbeitgeber müssen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über den Antrag entscheiden, jedoch spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags. Erfolgt die Ablehnung nicht form- und fristgerecht, gilt der Antrag als bewilligt.

**WICHTIG** Der Praxisinhaber muss zwingend – spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf Bildungszeit– über den Antrag des Arbeitnehmers entscheiden. Erfolgt die Entscheidung nicht form- und fristgerecht, gilt der Antrag als bewilligt.

- Der Antrag kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen vom Arbeitgeber abgelehnt werden.

Dies ist z. B. der Fall, wenn dringende betriebliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Als Ablehnungsgrund des Arbeitgebers gilt auch, wenn 10 Prozent der den Arbeitnehmern am 1. Januar eines Jahres zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurde.

Im Falle einer Ablehnung hat dies schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung der Frist und unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Sind im Betrieb des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen (ohne Auszubildende), beschäftigt, entfällt die Pflicht zur schriftlichen oder elektronischen Darlegung der Gründe einer Ablehnung.

Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden werden dabei mit der Hälfte (0,5) und mit nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel (0,75) berücksichtigt. Die Pflicht zur Darlegung der Gründe einer Ablehnung besteht jedoch dennoch, wenn der antragstellende Beschäftigte die schriftliche oder elektronische Darlegung der Ablehnungsgründe verlangt. Die Einforderung einer schriftlichen oder elektronischen Darlegung der Ablehnungsgründe muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablehnung des Antrags schriftlich oder elektronisch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber übermittelt werden.

- In dringenden Fällen kann vom Arbeitgeber die Zustimmung zu einer bereits bewilligten Bildungsmaßnahme zurückgenommen werden, wenn nicht vorhersehbare betriebliche Gründe (z. B. Krankheit anderer Arbeitnehmer), die eine Ablehnung zugelassen hätten, eintreten. Mögliche Stornierungskosten hat der Arbeitgeber zu tragen.
- Die Bildungsmaßnahmen dürfen nur an anerkannten Bildungseinrichtungen (z. B. Gütesiegel vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg) durchgeführt werden. Eine Liste anerkannter Bildungseinrichtungen findet sich unter nachstehendem Link: <http://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/seiten/bildungszeit#card-111117>
- Nach Beendigung der Bildungsmaßnahme hat der Arbeitnehmer die ordnungsgemäße Teilnahme mittels Bescheinigung vom Träger der Bildungsmaßnahme dem Arbeitgeber spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Bildungsveranstaltung nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens acht Wochen nach Beendigung der Bildungsveranstaltung, verlieren die Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge, es sei denn, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.
- Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wurde eine Schiedsstelle eingerichtet, welche bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme sowohl vom Arbeitgeber, als auch vom Arbeitnehmer angerufen werden kann. Bei Fragen, die sich auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit der beantragten Maßnahme beziehen, ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Schiedsstelle verpflichtend anzurufen. Bei allen anderen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit kann direkt der Rechtsweg beschritten werden.

Informationen zur Anrufung der Schiedsstelle erhalten Sie unter nachstehendem Link:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Schule und Bildung/Bildungszeit/Schiedsstelle/02\\_merkblatt\\_anrufung\\_schst.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Schule_und_Bildung/Bildungszeit/Schiedsstelle/02_merkblatt_anrufung_schst.pdf)

## V. Fortzahlung der Vergütung

- Während der Bildungszeit und im Fall der Erkrankung während der Bildungszeit ist das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.
- Während der Bildungszeit darf der Arbeitnehmer keine dem Zweck des Bildungszeitgesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

### WICHTIG

Der Praxisinhaber hat dem Arbeitnehmer für die Dauer der Bildungszeit oder im Falle der Erkrankung während der Bildungszeit das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.



## VI. weitere Informationen und Musterformulare

Weitere Informationen zum Thema Bildungszeit erhalten Sie beim Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 12, welches landesweit hierfür zuständig ist.

Erste Informationen, sowie Musterformulare zur Beantragung und/oder Ablehnung von Bildungszeit erhalten Sie bereits über folgenden Link:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/seiten/bildungszeit/>

Das Formular zur Beantragung der Bildungszeit, sowie zur Ablehnung eines Bildungsantrags finden Sie dort unter „Weitere Informationen“ unter dem Punkt „Für Beschäftigte und Arbeitgeber“.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle